



Niederschrift über die öffentliche 42. Sitzung des Bauausschusses

Sitzungsdatum: Dienstag, 23.05.2017
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:30 Uhr
Ort: im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 2 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 41. Sitzung des Bauausschusses am 25.04.2017
- 3 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse
- 4 Laufende Verwaltungsangelegenheiten
- 5 Bauanträge, Bauvoranfragen, Bauvorbescheidsanträge, Teilungsanträge sowie Anträge auf Genehmigungsfreistellung für Buchendorf, Gauting, Hausen, Königswiesen, Oberbrunn, Stockdorf und Unterbrunn:
 - 5.1 Verl.antrag n. § 16 Abs. 1 BImSchG für d. Änd. der Asphaltmischanl.; Err. e. Braunkohlestaubsilos, Verwend. von Braunkohlest. als Brennstoff und Erhöh. der Lagerkap. F. ungebr. Ausbausph. von 1000 t auf 3000 t in Ubr., Weßlinger Str. 25; FI.Nr. 1065 **B23/0367/XIV.WP**
 - 5.2 Teilbaugenehmigung für Baugrube und Kellergeschoss für die Errichtung einer Kinderkrippe, eines Kindergartens und von zwölf Mitarbeiterwohnungen mit neun offenen Stellplätzen in Gauting, "Campusstraße" ; FI.Nr. 220 / 2 - unter Vorbehalt - **B23/0383/XIV.WP**
 - 5.3 Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einzelgarage und Carport in Königswiesen, Hauser Straße 44; FI.Nr. 1248 / 3 **B23/0373/XIV.WP**
 - 5.4 Genehmigungsfreistellung für die Errichtung eines Doppelhauses mit zwei Einzelgaragen und zwei offenen Stellplätzen in Gauting, Flurstraße 5 und 5 A; FI.Nr. 852 / 2 **B23/0369/XIV.WP**
 - 5.5 Bauantrag für den Umbau und die Sanierung eines Einfamilienhauses mit Scheune in drei Wohneinheiten mit Dreifachgarage und zwei offenen Stellplätzen in Buchendorf, Neurieder Straße 33; FI.Nr. 20 **B23/0371/XIV.WP**
 - 5.6 Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und einer Dreifachgarage in Gauting, Münchener Straße 65 B; FI.Nr. 875 **B23/0368/XIV.WP**
 - 5.7 Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und **B23/0372/XIV.WP**

Carport in Gauting, Waldpromenade 4; Fl.Nr. 1422 / 73

- 5.8** Bauantrag für die Aufstockung und den Ausbau des Dachgeschosses bei der bestehenden Doppelhaushälfte in Gauting, Marthastraße 11; Fl.Nr. 215 / 19 **B23/0375/XIV.WP**
- 5.9** Antrag auf Abweichung von der Einfriedungssatzung für die Errichtung einer Betonmauer (4,0 m lang und 2,48 m hoch) zwischen zwei Einfamilienhäusern in Gauting, Flurstraße 10 und 12; Fl.Nr. 850 **B23/0365/XIV.WP**
- 5.10** Isolierte Befreiung zur Errichtung eines Spielhauses in Gauting, Preysingstraße 18, Fl.Nr. 1075 **B23/0381/XIV.WP**
- 5.11** Bauantrag für die Aufstockung und den Ausbau des Dachgeschosses der bestehenden Doppelhaushälfte und der Vergrößerung des Balkons in Gauting, Marthastraße 9; Fl.Nr. 215 / 17 **B23/0374/XIV.WP**
- 5.12** Antrag auf Befreiung von der Einfriedungssatzung für die Errichtung einer Gabionenmauer als Lärmschutzwand (Höhe 1,80m) in Gauting, Ledererstraße 17 und 19 Fl.Nr. 928/11, 928/10 und Fl.Nr. 928 / 2 **B23/0370/XIV.WP**
- 5.13** Bauantrag für den Anbau einer Außentreppe an die bestehende Doppelhaushälfte für eine zweite Wohneinheit im 1. OG in Buchendorf, Schäftlarn Weg 3; Fl.Nr. 96 **B23/0376/XIV.WP**
- 5.14** Antrag zur Fällung der Buche Nr. 646 in Gauting, Waldpromenade 40 A; Fl.Nr. 1367 / 56 **B23/0382/XIV.WP**
- 5.15** Antrag auf Befreiung von der Einfriedungssatzung für die Errichtung eines Stabgitterzaunes aus Stahl verzinkt und grün beschichtet (Höhe ca. 1,30 m) in Gauting, Beckerstraße 6; Fl.Nr. 1343 / 39 **B23/0379/XIV.WP**
- 5.16** Bauvorbescheidsantrag für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage in Unterbrunn, Dorfstraße 1 B; Fl.Nr. 123 **B23/0366/XIV.WP**
- 5.17** Bauvorbescheidsantrag für die Aufstockung des bestehenden Einfamilienhauses zu einem Mehrfamilienhaus in Unterbrunn, Am Angerberg 4; Fl.Nr. 432 / 5 - nochmalige Behandlung - **B23/0364/XIV.WP**
- 6** 45. Änderung des FNPs der Gemeinde Gauting, Sondergebiet Pferdewirtschaft für die Fl.Nrn. 691/1 und 619/5 Gemarkung Oberbrunn und Bebauungsplan Nr. 3/HAUSEN Sondergebiet Pferdewirtschaft für die Fl.Nrn. 691/1 und 619/5 Gemarkung Oberbrunn: Beschluss **O/0538/XIV.WP**
- 7** Bebauungsplan Nr. 20 /STOCKDORF für den Baierplatz; Änderungsantrag für das Grundstück Bahnstraße 7, Fl.Nr. 1486 Gemarkung Gauting **O/0541/XIV.WP**
- 8** Bebauungsplan Nr. 46-1/STOCKDORF, Gautinger Straße 55, Fl.Nr. 1643/1; Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung **O/0542/XIV.WP**
- 9** Vergabe Bauleistung: St2063; OD Gauting mit Sta3; Teil 2: zwischen Clermontstraße und Frühlingstraße - Straßenbauarbeiten **O/0544/XIV.WP**
- 10** Vergabe Bauleistung: Neubau der Wasserradunterkonstruktion in der Würm **Ö/0543/XIV.WP**
- 11** Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Erste Bürgermeisterin Dr. Brigitte Kössinger eröffnet um Uhr die öffentliche 42. Sitzung des Bauausschusses und begrüßt alle Anwesenden.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1178 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Die Erste Bürgermeisterin stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

1179 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 41. Sitzung des Bauausschusses am 25.04.2017

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die 41. Sitzung des Bauausschusses vom 25.04.2017 wird ohne Einwand genehmigt.

1180 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse

Es werden keine Beschlüsse freigegeben.

1181 Laufende Verwaltungsangelegenheiten

1. Wohnanlage für Asylsuchende am westlichen Ortsrand

Die Erste Bürgermeisterin informiert über den am 01.06.2017 vorgesehenen Tag der offenen Tür bei der in Containerbauweise errichteten Wohnanlage für Asylsuchende am Kreisverkehr am westlichen Ortsrand.

2. Straßenausbaumaßnahme Münchener Straße in Gauting

Die Erste Bürgermeisterin erläutert, dass der Baubeginn für den zweiten Bauabschnitt beim Ausbau der Münchener Straße sich um wenige Tage verzögern wird; bei einer für 01.06.2017 geplanten Baustellenbesprechung soll der aktuelle Zeitplan besprochen werden.

Bauanträge, Bauvoranfragen, Bauvorbescheidsanträge, Teilungsanträge sowie Anträge auf Genehmigungsfreistellung für Buchendorf, Gauting, Hausen, Königswiesen, Oberbrunn, Stockdorf und Unterbrunn:

1182 Verlängerungsantrag n. § 16 Abs. 1 BImSchG für die Änderung der Asphaltmischanlage; Errichtung eines Braunkohlestaubsilos, Verwendung von Braunkohlestaub als Brennstoff und Erhöhung der Lagerkapazität für ungebrochenen Ausbauasphalt von 1000 t auf 3000 t in Unterbrunn, Weißlinger Str. 25; Fl.Nr. 1065 B23/0367/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GRin Cosmovici, GR Moser

Beschluss:

Zu dem Verlängerungsantrag nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz nach den Plänen der Antragstellerin, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 18.04.2017, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 16 / UNTERBRUNN.

Ja 9 Nein 2

1183 Teilbaugenehmigung für Baugrube und Kellergeschoss für die Errichtung einer Kinderkrippe, eines Kindergartens und von zwölf Mitarbeiterwohnungen mit neun offenen Stellplätzen in Gauting, "Campusstraße" ; Fl.Nr. 220 / 2 - unter Vorbehalt - B23/0383/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Antrag auf Teilbaugenehmigung nach den Plänen der Batzer und Hartmann Planungsgesellschaft mbH, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 04.05.2017, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB unter der Bedingung erklärt, dass der Erbbaurechtsvertrag für das Grundstück Fl. Nr. 220/2 und der Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 179 / GAUTING abgeschlossen sind.

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 179 / GAUTING.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung, eine Begrünung vorzusehen.

Ja 10 Nein 1

1184 Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einzelgarage und Carport in Königswiesen, Hauser Straße 44; Fl.Nr. B23/0373/XIV.WP 1248 / 3

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Eck

Beschluss:

Von dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten N. Baehr in der Fa. Necologix GmbH, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 24.04.2017, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen geringfügiger Überschreitung der Baugrenzen mit dem Hauptgebäude (nordöstlich 0,50 m, südwestlich 0,75 m) und Fehlen eines zweiten zu pflanzenden, einheimischen Laubbaumes nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 171 / GAUTING.

Die Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB für die Überschreitungen der Baugrenzen wird befürwortet, da aufgrund der Geringfügigkeit die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Ein zweiter, einheimischer Laubbaum 1. Ordnung ist noch zu pflanzen.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzapflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen, eine Begrünung vorzusehen.

Ja 11 Nein 0

1185 Genehmigungsfreistellung für die Errichtung eines Doppelhauses mit zwei Einzelgaragen und zwei offenen Stellplätzen in Gauting, B23/0369/XIV.WP Flurstraße 5 und 5 A; Fl.Nr. 852 / 2

Die Erste Bürgermeisterin berichtet, dass der Antrag auf dem Büroweg erledigt wurde.

1186 Bauantrag für den Umbau und die Sanierung eines Einfamilienhauses mit Scheune in drei Wohneinheiten mit Dreifachgarage und zwei offenen Stellplätzen in Buchendorf, Neurieder Straße 33; B23/0371/XIV.WP Fl.Nr. 20

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Eck

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Daniel Seer, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 20.04.2017, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erklärt.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Das Vorhaben berührt archäologisch sensibles Gebiet, es ist mit Bodenfunden zu rechnen. Bauherr und ausführende Firmen sind deswegen zu verpflichten, den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig dem Landratsamt Starnberg (Tel. 08151 / 148 477) anzuzeigen sowie jeden möglicherweise archäologisch bedeutsamen Befund umgehend zu melden, damit sich die Gemeinde oder die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Starnberg vor Baubeginn wegen der Sicherung archäologisch bedeutsamer Funde mit den Betroffenen in Verbindung setzen können.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen, eine Begrünung vorzusehen.

Ja 11 Nein 0

1187 Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und einer Dreifachgarage in Gauting, Münchener Straße 65 B; Fl.Nr. 875 B23/0368/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GRin Eiglsperger, GRin Strenkert

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen der Architektin Stefanie Leitenstern, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 19.04.2017, wird das gemeindliche Einvernehmen unter der Maßgabe erklärt, dass sich das Vorhaben in die Umgebungsbebauung einfügt (auch mit der talseitigen Wandhöhe).

Nicht erklärt wird das gemeindliche Einvernehmen für die Dreifachgarage. Aus städtebaulichen Gründen ist die Garage mindestens 2,0 m von der Münchener Straße abzurücken.

Das Vorhaben entspricht wegen teilweiser Errichtung außerhalb des Bauraumes nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 46 / GAUTING.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird für das Hauptgebäude befürwortet, für die Dreifachgarage nur unter dem Vorbehalt der Einhaltung des 2,0 m Abstandes.

Einfriedungen sind außer an der Münchener Straße als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzapflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und - bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen.

**Hauptgebäude Ja 11 Nein 0
Dreifachgarage Ja 9 Nein 2**

1188 Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport in Gauting, Waldpromenade 4; Fl.Nr. 1422 / 73 B23/0372/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GRin Eiglsperger, GRin Strenkert, GRin Klinger

Beschluss:

Zu den im Genehmigungsverfahren vorgelegten Plänen der Architekten Fleischmann und Kasperek, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 20.04.2017, wird erklärt, dass gemäß Art. 64 Abs. 2 BayBO ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.

Von dem Bauantrag nach den vorgenannten Plänen wird ablehnend Kenntnis genommen:

Das Vorhaben entspricht wegen Überschreitung des Maßes der Nutzung (Geschossflächenzahl) und Überschreitung der vorgeschriebenen Anzahl der Garagenstellplätze nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 113 / GAUTING.

Die erforderlichen Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB werden nicht befürwortet, da die Grundzüge der Planung berührt werden.

Einfriedungen sind in einer Höhe von höchstens 1,30 m Höhe als sockellose Holzzäune mit senkrechter Lattung oder als Maschendraht mit Hinterpflanzung auszuführen.
Hecken sind bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Oberflächenbefestigungen dürfen nur mit wasserdurchlässigen Belägen versehen werden.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und - bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen - eine Begrünung vorzusehen.

Ja 11 Nein 0

1189 Bauantrag für die Aufstockung und den Ausbau des Dachgeschosses bei der bestehenden Doppelhaushälfte in Gauting, B23/0375/XIV.WP Marthastraße 11; Fl.Nr. 215 / 19

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GRin Strenkert

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen der Architekten Manfred Steininger, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 24.04.2017, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 158 / GAUTING, da dieser nur die Unzulässigkeit von Mobilfunkanlagen regelt.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Das Vorhaben berührt archäologisch sensibles Gebiet, es ist mit Bodenfunden zu rechnen. Bauherr und ausführende Firmen sind deswegen zu verpflichten, den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig dem Landratsamt Starnberg (Tel. 08151 / 148 477) anzuzeigen sowie jeden möglicherweise archäologisch bedeutsamen Befund umgehend zu melden, damit sich die Gemeinde oder die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Starnberg vor Baubeginn wegen der Sicherung archäologisch bedeutsamer Funde mit den Betroffenen in Verbindung setzen können.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen, eine Begrünung vorzusehen.

Ja 11 Nein 0

1190 Antrag auf Abweichung von der Einfriedungssatzung für die Errichtung einer Betontrennwand (4,0 m lang und 2,48 m hoch) zwischen zwei Einfamilienhäusern in Gauting, Flurstraße 10 und 12; Fl.Nr. 850 B23/0365/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Moser

Beschluss:

Zu dem Antrag auf Abweichung von der gemeindlichen Einfriedungssatzung nach den Plänen des Antragstellers, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 11.04.2017, wird eine Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit Art. 81 BayBO zugelassen.

Ja 11 Nein 0

1191 Isolierte Befreiung zur Errichtung eines Spielhauses in Gauting, Preysingstraße 18, Fl.Nr. 1075 B23/0381/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Von dem Antrag auf Isolierte Befreiung zur Errichtung eines Baumhauses mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 27.04.2017 wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Errichtung einer Nebenanlage (Baumhaus) nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 49 / GAUTING + 1. Änderung.

Die erforderliche Ausnahme kann befürwortet werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und es mindestens einen Bezugsfall gibt (Fl.Nr. 1059/).

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Ja 11 Nein 0

1192 Bauantrag für die Aufstockung und den Ausbau des Dachgeschosses der bestehenden Doppelhaushälfte und der Vergrößerung des Balkons in Gauting, Marthastraße 9; Fl.Nr. 215 / 17 B23/0374/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen der Architekten Manfred Steininger, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 24.04.2017, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erklärt.

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 158 / GAUTING, da dieser nur die Unzulässigkeit von Mobilfunkanlagen regelt.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Das Vorhaben berührt archäologisch sensibles Gebiet, es ist mit Bodenfunden zu rechnen. Bauherr und ausführende Firmen sind deswegen zu verpflichten, den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig dem Landratsamt Starnberg (Tel. 08151 / 148 477) anzuzeigen sowie jeden möglicherweise archäologisch bedeutsamen Befund umgehend zu melden, damit sich die Gemeinde oder die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Starnberg vor Baubeginn wegen der Sicherung archäologisch bedeutsamer Funde mit den Betroffenen in Verbindung setzen können.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen, eine Begrünung vorzusiehen.

Ja 11 Nein 0

1193	Antrag auf Befreiung von der Einfriedungssatzung für die Errichtung einer Gabionenmauer als Lärmschutzwand (Höhe 1,80m) in Gauting, Ledererstraße 17 und 19 Fl.Nr. 928/11, 928/10 und Fl.Nr. 928 / 2	B23/0370/XIV.WP
-------------	---	------------------------

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Antrag auf Befreiung von der gemeindlichen Einfriedungssatzung nach den Plänen der Antragsteller, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 14.03.2017, wird eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit Art. 81 BayBO zugelassen, da das Grundstück an einer „lärmgeplagten“ Straße liegt.

Ja 11 Nein 0

1194 Bauantrag für den Anbau einer Außentreppe an die bestehende Doppelhaushälfte für eine zweite Wohneinheit im 1. OG in Buchendorf, Schäftlarnner Weg 3; Fl.Nr. 96 B23/0376/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Bauantrag nach den Plänen des Architekten Gerhard Schelle, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 24.04.2017, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erklärt.

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin ab-zupflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen, eine Begrünung vorzusehen.

Ja 11 Nein 0

1195 Antrag zur Fällung der Buche Nr. 646 in Gauting, Waldpromenade 40 A; Fl.Nr. 1367 / 56 B23/0382/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Eck, GRin Eiglsperger, GRin Strenkert, GR Mac Fadden, GR Moser

Beschluss:

Von dem Baumfällantrag des Antragstellers mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 27.04.2017, wird zustimmend Kenntnis genommen.

Das Vorhaben entspricht wegen Fällung eines „zu *erhaltenden*“ festgesetzten Baumes nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 123 / GAUTING.

Die erforderliche Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird befürwortet. Als Ersatzpflanzung ist an geeigneter Stelle ein einheimischer und standortgerechter Baum zu pflanzen. Empfohlen wird eine Rotbuche mit einem Stammumfang von mind. 20-25 cm.

Fällung Ja 11 Nein 0
Ersatzpflanzung Ja 7 Nein 4

1196 **Antrag auf Befreiung von der Einfriedungssatzung für die Errichtung eines Stabgitterzaunes aus Stahl verzinkt und grün beschichtet (Höhe ca. 1,30 m) in Gauting, Beckerstraße 6; Fl.Nr. 1343 / 39** **B23/0379/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Antrag auf Befreiung von der gemeindlichen Einfriedungssatzung nach den Plänen des Antragstellers, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 24.04.2017, wird eine Befreiung gemäß § 31 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BauGB zugelassen.

Ja 11 Nein 0

1197 **Bauvorbescheidsantrag für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage in Unterbrunn, Dorfstraße 1 B; Fl.Nr. 123** **B23/0366/XIV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GRIn Eiglsperger, GR Eck

Beschluss:

Zu den im Bauvorbescheidsantrag nach den Plänen des Architekten W. Koziol in der Fa. plan x Architekten GmbH mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 13.04.2017, gestellten Fragen wird wie folgt Stellung genommen, bzw. das gemeindliche Einvernehmen erklärt / nicht erklärt:

1. Wird der Errichtung eines Gebäudes mit einer Grundfläche von ca. 250 m² zugestimmt?

Ja, wenn die Abstandsflächenvorschriften eingehalten werden können.

2. Wird der Errichtung eines Gebäudes mit einer Höhenentwicklung von EG, OG und DG, traufseitige Wandhöhe ca. 6,50 m, Firsthöhe ca. 10,40 m zugestimmt?

Ja, wenn die Abstandsflächenvorschriften eingehalten werden können.

3. Wird der Grenzbebauung zum westlichen Nachbar Fl.Nr. 118, wie sie im Bestand vorliegt, zugestimmt?

Nein.

4. Wird der Nutzung als Wohngebäude zugestimmt?

Ja.

5. Wird der Dachform eines mit 35° geneigten Satteldachs zugestimmt?

Ja.

Die Abstandsflächen dürfen nur bis zur Straßenmitte der Fl.Nr. 115 / 1 in Anspruch genommen werden (gewidmete Ortsstraße - „An der Kegelbahn“).

Die Abstandsflächenvorschriften bei der Tiefgaragenrampe sind einzuhalten, ggf. ist eine Abstandsflächenübernahmeerklärung von Fl.Nr. 122 vorzulegen.

Beim Bauantrag sind das natürliche und das künftige Gelände mit Höhenquoten in allen Ansichten der Planung einzutragen.

Die Belange des Denkmalschutzes sind zu berücksichtigen, da sich auf dem Nachbargrundstück (Fl.Nr. 116) ein denkmalgeschütztes Gebäude befindet.

Einfriedungen sind als Holz-, Maschendraht- oder Metallzaun bis max. 1,30 m Höhe, Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin abzapflanzen. Die Türen der Müllboxen dürfen nur nach innen geöffnet werden, ein Hineinragen in die öffentliche Verkehrsfläche ist unzulässig.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Tiefgaragenrampen, eine Begrünung vorzusehen.

Ja 11 Nein 0

1198 Bauvorbescheidsantrag für die Aufstockung des bestehenden Einfamilienhauses zu einem Mehrfamilienhaus in Unterbrunn, Am Angerberg 4; Fl.Nr. 432 / 5 - nochmalige Behandlung - B23/0364/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Zu dem Bauvorbescheidsantrag nach den Plänen des Architektin Elisabeth Stürzer, mit Eingangsstempel der Gemeinde vom 28.10.2016 und dem gestellten Fragenkatalog (Eingang 04.11.2016) wird wie folgt Stellung genommen, bzw. das gemeindliche Einvernehmen erklärt:

1. Es gilt die BauNVO 1977. Demnach sind sämtliche Flächen von Aufenthaltsräumen einschließlich deren Treppenräumen bei der Geschossfläche mit anzurechnen.

Bei einem möglichen Dachgeschossausbau wird die Geschossfläche überschritten.

Ist die Überschreitung der Geschossfläche planungsrechtlich um bis zu 0,48 zulässig?

Begründung: Im B-Plangebiet gibt es Gebäude bei denen das Dachgeschoss ausgebaut worden ist. Dem Augenschein nach sowie einer überschlägigen Berechnung der Grundstücke im Verhältnis zu den Gebäuden incl. deren Geschossigkeit wurde bei diesen Grundstücken bereits die Geschossflächenzahl von 0,33 überschritten.

z.B.: Grundstück Fl.Nr. 430 / 3 (GFZ - 0,46), 430 / 4 (GFZ - 0,49), 431 / 3 und 431 / 6 (GFZ - 0,49)

Bei Flurstück Nr. 432 / 1 vor allem vor dem Hintergrund der Bebauungsplanüberarbeitung und damit der Teilbarkeit des Grundstücks

Ja.

9. Das bestehende Gebäude wurde in den Jahren 1962 genehmigt. Am Eingang befindet sich eine Treppenanlage. Die Baugrenzen des Bebauungsplanes vom Jahr 1994 sind so festgesetzt, dass diese fast identisch mit der Gebäudekante sind. Damit liegt die Treppenanlage außerhalb der Baugrenzen.

Es wird die Frage gestellt ob bei einem Bauantragsverfahren für eine Treppenanlage außerhalb der Baugrenzen eine Befreiung erteilt wird?

Ja, im Anbetracht der zahlreichen Bauraumüberschreitung im Bebauungsplangebiet.

Das Vorhaben entspricht wegen ~~Überschreitung der GFZ~~ der Wandhöhe, Abweichungen von den Gestaltungsvorschriften (Dachgauben, höherer Dachneigung) nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 / UNTERBRUNN.

Die erforderlichen Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB werden befürwortet, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Beim Bauantrag sind das natürliche und das künftige Gelände mit Höhenquoten in allen Ansichten der Planung einzutragen.

Dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan (möglichst von einem Gartenbauarchitekten) beizufügen.

Einfriedungen sind nur in Form eines Staketenzauns in einer Höhe von 1,30 m zur Straße hin zulässig. Zwischen den Grundstücken ist ein Maschendrahtzaun bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Hecken bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Grenzabstände des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ausführungsgesetzes zum BGB zu beachten (siehe Art. 47 AGBGB)

- 0,50 m Abstand von der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2,00 m und
- 2,00 m Abstand von der Grundstücksgrenze über einer Höhe von 2,00 m).

Die Müllbehälter sind in die Einfriedung zu integrieren und, falls freistehend, zur Straße hin ab-zupflanzen.

Anfallendes Niederschlagswasser ist ausschließlich auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Zum Schutz des Baumbestandes generell (Baugrundstück und Nachbargrundstücke) ist die Einhaltung der Normen und Auflagen der DIN 18920 und der RAS-LP4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen usw. bei Baumaßnahmen) anzuordnen.

Die Gemeinde empfiehlt zur Gartenbewässerung den Einbau einer Regenwassersammelanlage und bei geeigneter Dachneigung, insbesondere bei Garagen, eine Begrünung vorzuziehen.

Ja 11 Nein 0

1199 45. Änderung des FNPs der Gemeinde Gauting, Sondergebiet Pferdewirtschaft für die Fl.Nrn. 691/1 und 619/5 Gemarkung Oberbrunn und Bebauungsplan Nr. 3/HAUSEN Sondergebiet Pferdewirtschaft für die Fl.Nrn. 691/1 und 619/5 Gemarkung Oberbrunn: Beschluss Ö/0538/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Eck

Beschluss:

1. Der Bauausschuss hat Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0538 vom 03.05.2017.
2. Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat über die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gauting, Sondergebiet Pferdewirtschaft Hausen für die Fl.Nr. 691/1 und 619/5 Gemarkung Oberbrunn wie in der Begründung ausgeführt, zu beschließen.
3. Der Bauausschuss beschließt über den Bebauungsplan Nr. 3/HAUSEN Sondergebiet Pferdewirtschaft Hausen für die Fl.Nrn. 691/1 und 619/5 Gemarkung Oberbrunn wie in der Begründung ausgeführt.
4. Der Bauausschuss beauftragt die Verwaltung mit dem Beteiligungs- und Auslegungsverfahren der geänderten Pläne samt Anlagen.

Beschlussvorschlag an den Gemeinderat:

1. Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0538 vom 03.05.2017.
2. Der Gemeinderat beschließt über die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gauting, Sondergebiet Pferdewirtschaft Hausen für die Fl.Nr. 691/1 und 619/5 Gemarkung Oberbrunn wie in der Begründung ausgeführt.
3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit dem Beteiligungs- und Auslegungsverfahren der geänderten Pläne samt Anlagen.

Ja 11 Nein 0

1200 Bebauungsplan Nr. 20 /STOCKDORF für den Baierplatz; Änderungsantrag für das Grundstück Bahnstraße 7, Fl.Nr. 1486 Gemarkung Gauting Ö/0541/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Wortmeldung: GR Moser

Beschluss:

1. Der Bauausschuss hat Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0541 der Verwaltung vom 09.05.2017.
2. Der Bauausschuss beschließt, den Bebauungsplan Nr. 20 /STOCKDORF für den Baierplatz für das Grundstück Bahnstraße 7, Fl.Nr. 1486 Gemarkung Gauting im beschleunigten Verfahren nach §§ 13a BauGB zu ändern. Von dem Entwurf der Bebauungsplanänderung wird zustimmend Kenntnis genommen.
3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: „Bebauungsplan Nr. 20-5/STOCKDORF für das Grundstück Bahnstraße 7, Fl.Nr. 1486 Gemarkung Gauting“.
4. Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München wird mit der Planung beauftragt.
5. Mit den Antragstellern wird ein städtebaulicher Vertrag für die Übernahme der Planungskosten geschlossen.

Ja 11 Nein 0

1201 Bebauungsplan Nr. 46-1/STOCKDORF, Gautinger Straße 55, Fl.Nr. 1643/1; Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung Ö/0542/XIV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

1. Der Bauausschuss hat Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0542 vom 15.05.2017.
2. Der Bauausschuss beschließt über die eingegangenen Stellungnahmen wie in der Begründung ausgeführt.
3. Der Bauausschuss beauftragt die Verwaltung mit der Bekanntmachung der Durchführung des Auslegungs- und Beteiligungsverfahrens der geänderten Planunterlagen.

Ja 10 Nein 1

1202 Vergabe Bauleistung: St2063; OD Gauting mit Sta3; Teil 2: zwischen Clermontstraße und Frühlingstraße - Straßenbauarbeiten Ö/0544/XIV.WP

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Sachvortrag: Frau Ait

Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0544/XIV.WP
Vom 15.05.2017 des Fachbereiches Tiefbau.

1203 Vergabe Bauleistung: Neubau der Wasserradunterkonstruktion in der Würm Ö/0543/XIV.WP

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Sachvortrag: Frau Ait

Beschluss:

1. Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0543/XIV.WP Vergabe Bauleistung: Neubau der Wasserradunterkonstruktion in der Würm.
2. Der Bauausschuss beschließt die Gebr. Huber Spezialtiefbau GmbH aus Neuried mit den erforderlichen Arbeiten zum Neubau der Wasserradunterkonstruktion mit einer Bruttoangebotssumme von 56.907,00 € zu beauftragen.

Ja 11 Nein 0

1204 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

1. Radweg Gauting – Neuried

GRin Eiglsperger fragt nach dem aktuellen Sachstand bei dem geplanten Bau einer Radwegverbindung zwischen Gauting und Neuried. Die Erste Bürgermeisterin erläutert, dass aufgrund der noch ungeklärten Grunderwerbthematik derzeit noch keine verlässliche Aussage getroffen werden kann, wann mit dem Bau begonnen werden kann.

2. Bushaltestelle vor dem Rathaus

GRin Eiglsperger fragt, wann die geplante Verlegung der Bushaltestelle vor dem Rathaus erfolgen wird. Die Erste Bürgermeisterin führt aus, dass der Rathausgarten durch Ausführung verschiedener Umgestaltungsmaßnahmen bereits sehr viel offener als in der Vergangenheit ist. Daher wäre die angedachte Versetzung der Bushaltestelle derzeit keine vordringliche Maßnahme.

3. Gewerbegebietsentwicklung östlich des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen

GR Moser fragt, ob im Rahmen der geplanten Gewerbegebietsentwicklung östlich des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen ein Umweltgutachten erstellt wurde. Die Erste Bürgermeisterin erklärt, dass dies im Rahmen des laufenden Bauleitplanverfahrens geschehen wird.

4. Pizzakarton-Behälter beim Jugendzentrum

Die Erste Bürgermeisterin erläutert, dass der Pizzakarton-Behälter beim Jugendzentrum sehr gut angenommen wird, so dass geprüft wird, wo weitere derartige Behälter aufgestellt werden sollten.

20.07.2017

Reinhard Aßbichler
Rainer Härta
Schriftführung

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin